



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn

TÜV NORD Systems GmbH & Co.KG
z. Hd. Herr Rübcke
Große Bahnstraße 31

22525 Hamburg

Geschäftszeichen (**bitte im Schriftverkehr immer angeben**)

92embbs/002-0252#015-037

Bearbeitung: Martin Cremmling
Telefon: (0228) 98 26- 169
Telefax: (0228) 98 26-9 199
E-Mail: CremmlingM@eba.bund.de
Sg92@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 09.02.2021
VMS-Nummer 3435736

Betreff: Anerkennung als Bestimmte Stelle gemäß § 35 Absatz 1 Eisenbahn-
Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung (EIGV); Bescheid
Bezug: Ihr Antrag auf Erweiterung der Anerkennung als Bestimmte Stelle vom 23.03.2020
Anlagen: Anerkennungsurkunde
Begutachtungsbericht

Sehr geehrter Herr Rübcke,

auf Ihren Antrag vom 23.03.2020, zuletzt geändert mit Schreiben vom 07.12.2020, auf Erweiterung der Anerkennung der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG als Bestimmte Stelle nach § 35 Absatz 1 Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung (EIGV)

ergeht folgender

Bescheid

1. In Ergänzung des Bescheides Az. 92embbs/002-0252#008-044 vom 01.08.2019 wird die Stelle TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG für das Tätigkeitsgebiet Eisenbahnfahrzeuge, Fachgebiet ZSS – Class-A-Systeme, eingeschränkt auf die Integration der Class-A-Systeme (ETCS) in das Fahrzeug (Komponentenbewertung ist ausgeschlossen) als Bestimmte Stelle gemäß § 35 Absatz 1 EIGV anerkannt. Die Anerkennung ist bis zum 31.07.2024 gültig.
2. Die Antragstellerin trägt die Gebühren und Auslagen des Anerkennungsverfahrens. Über deren Höhe wird in einem gesonderten Bescheid entschieden.

Begründung

I) Sachverhalt

Mit Bescheid Az. 92embbs/002-0252#008-044 vom 01.08.2019 wurde die Stelle TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG für folgendes Tätigkeitsgebiet anerkannt.

- Eisenbahnfahrzeuge

- Fachgebiet ZZS eingeschränkt auf die Integration ins Fahrzeug und auf Class-B-Systeme (PZB-, LZB-, GNT- und Zugfunk-Funktionalität).

Mit Schreiben vom 23.03.2020, ergänzt durch Schreiben vom 07.12.2020, hat die Antragstellerin beim Eisenbahn-Bundesamt einen Antrag auf Erweiterung der Anerkennung der Stelle TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG als Bestimmte Stelle gemäß § 35 Absatz 1 EIGV für folgendes Tätigkeitsgebiet gestellt:

- Eisenbahnfahrzeuge

- Fachgebiet ZZS eingeschränkt auf die Integration der Class-A-Systeme (ETCS) in das Fahrzeug. Komponentenbewertung ist ausgeschlossen.

Der Antrag ist beim Eisenbahn-Bundesamt am 26.03.2020 eingegangen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Antrags wird auf die Antragsunterlagen Bezug genommen.

Zur Feststellung, ob die Anerkennung der Stelle TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG als Bestimmte Stelle gemäß § 35 Absatz 1 EIGV für das oben bezeichnete Tätigkeitsgebiet erteilt werden kann, hat das Eisenbahn-Bundesamt eine Begutachtung in Form einer Dokumentenprüfung vorgenommen. Das Begutachtungsverfahren wurde mit dem Gesamtergebnis abgeschlossen, dass die Anerkennung der Stelle TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG als Bestimmte Stelle erteilt werden kann. Wegen der weiteren Einzelheiten der Begutachtung wird auf den diesem Bescheid beigefügten Begutachtungsbericht Bezug genommen.

II) Rechtliche Gründe

Gemäß § 5 Absatz 1d Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b) AEG in Verbindung mit § 1 Absatz 2a BEVVG ist das Eisenbahn-Bundesamt zuständige Behörde für die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Anerkennung als Bestimmte Stelle.

zu 1.

Die Entscheidung beruht auf § 35 Absatz 2 EIGV.

Die Anerkennung wird erteilt, wenn die Bestimmte Stelle die in § 35 EIGV sowie in Artikel 30 ff. der Richtlinie 2016/797/EG festgelegten Kriterien und die Anforderungen der ISO / IEC 17065 i. V. m. den Empfehlungen des sektoralen Bewertungsschemas für die Anerkennung und Akkreditierung von BS der Eisenbahngagentur der Europäischen Union (ERA) „Technical document MNB - Assessment scheme 000MRA1044 ver 1.1“ vom 14.06.2017 erfüllt.

Die Begutachtung der Stelle TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG hat zu dem Gesamtergebnis geführt, dass sie diese Kriterien und Anforderungen für das antragsgegenständliche Tätigkeitsgebiet einhält.

Gemäß Artikel § 35c Absatz 3 i.V.m § 35a Absatz 5 Satz 1 EIGV beträgt die Gültigkeitsdauer der Anerkennung höchstens fünf Jahre. Da dieser Bescheid den am 01.08.2019 erteilten und bis 31.07.2024 befristeten Anerkennungsbescheid ergänzt, ist die ergänzende Anerkennung für das antragsgegenständliche Fachgebiet im Tätigkeitsgebiet Eisenbahnfahrzeuge ebenfalls bis zum 31.07.2024 befristet.

zu 2.

Die Kostenentscheidung für diese Amtshandlung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 des BEVVG i. V. m. § 2, Anlage 1, Teil 1, Abschnitt 1, Nummer 1.18 und § 6 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

Rechtsbehelfsbelehrung

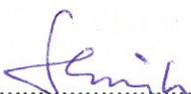
Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Zentrale des Eisenbahn-Bundesamtes, Heinemannstraße 6 in 53175 Bonn oder bei einer der Außenstellen dieser Behörde einzulegen.

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@eba.bund.de-mail.de.

Bonn, den 09.02.2021

Im Auftrag


.....